

SYNOPSIS

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.12.2002

zu Ltg.-1097/S-1/2-2002

G-Ausschuss

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zum versandten Gesetzestext betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992.

1. Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Novelle des NÖ Spitalsärztegesetz keinen Einwand.

Sollten allerdings der Österreichische Städtebund – Landesgruppe NIEDERÖSTERREICH oder der Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei bzw. der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ als Repräsentanten des Österreichischen Gemeindebundes ein Verlangen nach Verhandlungen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus stellen, als deren Resultat die sich aus der gegenständlichen Novellierung des NÖ Spitalsärztegesetz ergebenden Mehrausgaben zur Gänze vom Land NIEDERÖSTERREICH übernommen werden müssten, fordert die Abteilung Finanzen, auf die Novellierung zu verzichten.

1. Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur Begutachtung:

Aus dem Anschreiben kann entnommen werden, dass die geplante Änderung des NÖ SÄG 1992 mittels Regierungsvorlage ohne vorheriges Begutachtungsverfahren erfolgen soll. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Art. 25 NÖ LV 1979 Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, bevor sie an den Landtag gelangen, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen sind. Weiters wird auf das spezielle Anhörungsrecht der Gemeindevertreterverbände nach Art. 60 NÖ LV 1979 iVm § 119 NÖ GO 1973 aufmerksam gemacht. Inwiefern letzteres z.B. aufgrund von vorausgegangenen Verhandlungen erfüllt ist, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Zum Konsultationsmechanismus:

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist auch auf diesen Gesetzesentwurf anzuwenden, da Art. 6 dieser Vereinbarung nicht zum Tragen kommt. Gemäß Art. 1 Abs. 2 iVm Abs. 4 Z. 2 der Vereinbarung ist für Gesetzesvorschläge einer Landesregierung eine Begutachtungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Wird dieses

Verfahren nicht eingehalten, ergibt sich gemäß Art. 4 Abs. 2 leg.cit. eine Kostentragungspflicht. Denn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird angeführt, dass die den Gemeinden entstehenden Kosten 1,5 Millionen € betragen, somit wird die so genannte Bagatellgrenze nach Art. 4 Abs. 5 leg. cit. (= 259.000,-- € [Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Betragsgrenzen (Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2002, BGBl. II Nr. 169/2002]) deutlich überschritten.

Weiters weisen wir auf die Regierungsvorlage zu Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung (RV 1210 Blg. NR XX. GP) hin, wonach die Durchsetzung dieses Kostenanspruches nach Art. 137 B-VG von jeder Gemeinde (auf Grundlage der tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen aufgrund einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung) erfolgen kann. Weiters ist zu beachten, dass gemäß Art. 4 Abs. 3 leg.cit. die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden sind.

Zum Gesetzestext:

Zur Promulgationsklausel:

Die Abkürzung „NÖ“ ist durch das Wort „Niederösterreich“ zu ersetzen.

Zu Z. 1:

Das Anführungszeichen vor dem Wort „Entlohnungsgruppe“ ist vor den ersten Querbalken zu setzen.

Zu Z. 2:

Die neuen Zitate haben zu lauten: „§ 10 Abs. 1 lit. a des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976“ bzw. „§ 12 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976“.

Zu Z. 3:

Es sollte überlegt werden, ob diese Änderung notwendig ist.

Zu Artikel II:

Die Bestimmung tritt rückwirkend in Kraft. Dabei ist zu beachten, dass dadurch für die jeweiligen Dienstgeber es zu einer rückwirkenden Belastung kommt, was verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum Vertrauensschutz wird hingewiesen.

Zu den Erläuterungen:

Die Zitation von Gesetzen sollten einheitlich und vollständig erfolgen: z.B. „NÖ SÄG 1992“.

Zum Allgemeinen Teil:

Im Hinblick auf den zweiten Absatz ist anzumerken, dass das NÖ SÄG 1992 auch für Spitalsärzte gilt, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Niederösterreich stehen.

Zur Kostendarstellung:

Diese ist augenscheinlich eine grobe Schätzung (u.a. Verwendung von Möglichkeitsformen) und ist daher zu konkretisieren.

Zum Besonderen Teil:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Zitation der §§ 10 und 12 GVBG sollte vervollständigt werden: „§§ 10 Abs. 1 lit. a und 12 Abs. 2 GVBG“.

Zu Artikel II:

Das Datum „1. Juli 2002“ ist falsch. Es sollte wohl lauten: „1. Jänner 2003“.
Auf die obigen Ausführungen zum rückwirkenden Inkrafttreten wird hingewiesen.

2. Stellungnahme des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit:

Zum mit Schreiben vom 18.11.2002 (GZ GS 4-20/I-1/719) übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ SÄG wird seitens des NÖGUS, Bereich Gesundheit mitgeteilt, dass keine Einwände gegen den Gesetzestext bestehen.

Eine Verifizierung der exakten Kosten bzw. Mehrkosten ist seitens des NÖGUS nicht möglich, da hierorts nur Gesamtpersonalkosten aller Ärzte der NÖ Fonds-krankenanstalten, getrennt nach Pragmatisierten, Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten aufliegen. In diesen Gesamtpersonalkosten sind unter anderem z.B. Ausbildungskosten, Arbeitgeberanteile, Pensionsleistungen, etc. enthalten.

Allerdings erscheint es unter der Prämisse, dass eine 1%ige Steigerung des jährlichen Gesamtbruttoeinkommens der vom NÖ SÄG umfassten Ärzte zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von rund € 980.000,-- bedeutet nachvollziehbar, dass eine Bezugserhöhung um 2,1 % für die vom NÖ SÄG erfassten Spitalsärzte Mehrkosten in der Größenordnung der angenommenen € 2.000.000,-- nach sich zieht.